Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 104/24 Berlin, 11.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.01.2027	**11:00 Uhr**	**0208, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
100/10.000	Wohnung	7	am Kellerraum SN 3.02, gem. Nutzungsrecht am WMR 1U08.2	17683N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Mitte	Fl. 821, Nr. 496	Gebäude- und Freifläche	10117 Berlin, Ebertstraße 24, Pariser Platz 6 A	1.657

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	2 Zimmer, Küche, Bad (ca. 54,41 m² groß), belegen im 3 OG eines bis zu 6-geschossigen Wohn-/ Geschäftshauses (BJ 1998, Fernwärmeanschluss) in unmittelbarer Nähe zum Brandenburger Tor. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Keller nebst Mitbenutzungsrecht an einem Waschmaschinenraum. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 11.07.2025, auf welches Bezug genommen wird. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.	460.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 460.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 12.12.2024.
Die Beschlagnahme erfolgte am 12.12.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.